

SO_GERICHTE VSBES.2016.199 vom 7. Dezember 2016

SO Obergericht, 2016-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.199_d20161207

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.199 du 7 décembre 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.199 del 7 dicembre 2016

Regeste

Krankenversicherung KVG

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Zahlungsbefehl Nr. [...] vom

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, gemäss Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend AKSO) sei für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 eine Prämienpauschale von CHF 398.00 und ab 1. Juli 2016 eine Prämienpauschale in Höhe von CHF 417.00 direkt an die Beschwerdegegnerin überwiesen worden. Gemäss Prämienrechnung der Beschwerdegegnerin vom 25. März 2016 habe er über ein Guthaben in der Höhe von CHF 1'722.00 verfügt, weshalb die Beschwerdegegnerin damit die ausstehenden Forderungen hätte verrechnen können. 4.2 Gemäss den Akten sowie den unbestrittenen Ausführungen der Beschwerdegegnerin ergibt sich diesbezüglich folgender Sachverhalt: Dem Beschwerdeführer wurde zu seinen Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2015 eine Prämienverbilligung von monatlich CHF 94.00 zugesprochen, welche jeweils direkt an die Beschwerdegegnerin ausbezahlt wurde. Somit schuldete der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin monatlich Prämienzahlungen von CHF 283.00 (Gesamtprämie von CHF 377.00 abzüglich Prämienverbilligung von CHF 94.00). Nachdem der Beschwerdeführer unter anderem die Prämienzahlungen für die Monate Juli – Oktober 2015 nicht geleistet hatte, wurde er von der Beschwerdegegnerin nach erfolgten Mahnungen am 4. Januar 2016 sowie am 4. März 2016 (vgl. E. I. 1 vorstehend) betrieben. Sodann wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung der AKSO vom 10. März 2016 (V-Nr. I 9) rückwirkend für die Monate Juli - Dezember 2015 eine Prämienverbilligung von monatlich CHF 398.00 zugesprochen, wobei hiervon die bereits ausgerichtete Prämienverbilligung von CHF 94.00 abgezogen wurde (398.00 - 94.00 = CHF 304.00). In der Folge wurde der gesamte Prämienverbilligungsbetrag (6 x CHF 304.00) der Beschwerdegegnerin überwiesen. Diese überwies den erhaltenen Betrag dem Beschwerdeführer, abzüglich der ebenfalls vom Beschwerdeführer nicht bezahlten, aber noch nicht gemahnten restlichen Dezember-Prämie (6 x CHF 304.00 abzüglich CHF 283.00 = CHF 1'541.00; s. Verrechnungsübersicht vom 25. März 2016; V-Nr. I 10). 4.3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Beschwerdegegnerin hätte die rückwirkend an sie ausbezahlte Prämienverbilligung direkt mit den ausstehenden Prämienforderungen verrechnen können, ist festzuhalten, dass das ATSG keine allgemeine Verrechnungsnorm kennt (vgl. aber Art. 20 Abs. 2 ATSG). Die Praxis erlaubt den Krankenkassen aber, geschuldete Versicherungsleistungen mit ausstehenden Prämienforderungen zu verrechnen, während der versicherten Person

prinzipiell kein Recht zur Verrechnung zusteht (BGE 126 V 265 E. 4a S. 268 f., 110 V 183 E. 2 und 3 S. 185 f.; RKUV 2005 Nr. KV 343 S. 358 (Urteil L. vom 22. Juli 2005, K 114/03). Unabhängig davon ist dem Beschwerdeführer insofern Recht zu geben, dass es befremdlich wirkt, wenn die Beschwerdegegnerin ihm einerseits CHF 1'521.00 an Prämienverbilligungen (die Periode Juli – Dezember 2015 betreffend) überweist und gleichzeitig das Betreibungs- bzw. Verwaltungsverfahren betreffend ausstehender Prämienforderung für die Monate Juli – Oktober 2015 weiterführt, anstatt die ausstehenden Prämienforderungen mit der nunmehr für denselben Zeitraum nachgezahlten Prämienverbilligung zu verrechnen. Im Zeitpunkt der rückwirkenden Zusprechung der höheren Prämienverbilligung und der direkten Auszahlung an die Beschwerdegegnerin waren jedoch die Kosten für Mahnung, Bearbeitung und Betreibung bereits entstanden (vgl. E. II. 4.2 hiervor). Eine Verrechnung hätte diese Aufwendungen daher nicht mehr verhindern können. Ob die Beschwerdegegnerin in dieser Konstellation nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen wäre, die Prämienverbilligung zur Tilgung der Ausstände zu verwenden, ist deshalb für das vorliegende Verfahren nicht entscheidend und kann offen gelassen werden. Da die Höhe der Mahnkosten ebenfalls Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor Versicherungsgericht bildet, kann auch nicht gesagt werden, dass dieses Verfahren hätte vermieden werden können, wenn die Beschwerdegegnerin die Prämienforderung vorweg verrechnet und vom Beschwerdeführer nur noch die Mahn- und Bearbeitungskosten zurückgefordert hätte. Damit ist die Beschwerde unter diesem Aspekt unbegründet. 5. Zusammenfassend ist somit in den Betreibungen Nr. [...] und [...] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen im Umfang von CHF 1'412.00 (CHF 1'132.00 für ausstehende Prämien + CHF 120.00 Mahnkosten + CHF 160.00 Bearbeitungskosten) nebst 5 % Verzugszins seit 17. Juli 2015 auf dem Betrag von CHF 566.00 sowie seit 16. September 2015 auf dem Betrag von CHF 566.00 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Die Beschwerde wird somit teilweise gutgeheissen. 6. Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

E. 17

Juli 2015 auf den Betrag von CHF 566.00 sowie seit 16. September 2015 auf den Betrag von CHF 566.00 zu bezahlen. In diesem Umfang wird in den Betreibungen Nr. [] und [] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen definitive Rechtsöffnung erteilt.

3. Es werden weder eine Parteientschädigung zugesprochen noch Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.